

Inhaltsverzeichnis

0 Änderungsnummer	1
1 Zweck.....	1
2 Geltungsbereich	1
3 Inkrafttreten	1
4 Beschreibung/Regelung	2
4.1 Pflicht zur Übermittlung eines Betriebsberichtes	2
4.2 Inhalt des Betriebsberichtes.....	2
4.3 Art der Übermittlung.....	2
4.4 Zu benutzende Abkürzungen beim Ausfüllen des Betriebsberichtes	2
4.5 Übergangsbestimmung.....	2
5 Anhänge und Anlagen	2

0 Änderungsnummer

<i>Änderungsnummer</i>	<i>Datum</i>	<i>Ergänzungen/Änderungen</i>
Rev. 0	01.02.2014	Erstausgabe
Rev. 1	19.12.2019	Erweiterung des Geltungsbereichs um DTOs und Einführung eines neuen Übermittlungsformulars

1 Zweck

Bis zur verpflichtenden Anwendung der Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 auf österreichische Ausbildungsorganisationen ergab sich die Verpflichtung zur Übermittlung eines jährlichen Betriebsberichtes aus § 119 Abs 4 Z 3 ZLPV 2006. Mit diesem Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ZPH) gemäß § 57b LFG (BGBl Nr. 253/1957 idgF), § 1b Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006 (ZLPV 2006, BGBl II Nr. 205/2006 idgF), gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang VI (Teil-ARA) ARA.GEN.300 (f) und ORA.ATO.120 sowie Anhang VIII (Teil-DTO) DTO.GEN.270 (b)(c), wird unter Bezug auf die letztgenannten unionsrechtlichen Bestimmungen festgelegt, dass auch nach Beginn der Anwendbarkeit der VO (EU) Nr. 1178/2011 solche Betriebsberichte weiterhin an die Austro Control GmbH zu übermitteln sind, da die Behörde die darin enthaltenen Aufzeichnungen für die Planung und Durchführung der Aufsicht über Ausbildungsorganisationen benötigt.

Der vorliegende ZPH enthält daher Vorschriften betreffend die Übermittlung von jährlichen Betriebsberichten von Ausbildungsorganisationen (DTOs und ATOs) über die im jeweiligen Jahr durchgeführten Ausbildungen.

2 Geltungsbereich

Die in diesem Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis enthaltenen Festlegungen sind für alle Ausbildungsorganisationen gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 verbindlich.

3 Inkrafttreten

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis tritt mit 01.02.2014 in Kraft. Revisionen treten zum jeweiligen in Kapitel 0 (Änderungsnummer) angegebenen Datum in Kraft.

**Abteilung
LSA****Übermittlung von Betriebsberichten durch
DTOs und ATOs****4 Beschreibung/Regelung****4.1 Pflicht zur Übermittlung eines Betriebsberichtes**

Gemäß den unter Punkt 1 angeführten Bestimmungen, haben Ausbildungsorganisationen (DTOs und ATOs) bis einschließlich 15.02. eines jeden Kalenderjahres für das vorhergehende Kalenderjahr einen Betriebsbericht über die in diesem Jahr durchgeführten Ausbildungen an die Austro Control GmbH zu übermitteln.

4.2 Inhalt des Betriebsberichtes

Für die Abfassung des Betriebsberichtes ist das Formular in der Anlage zu diesem ZPH zu verwenden. Das Formular ist vollständig auszufüllen. Für die jeweilige Ausbildungsorganisation nicht relevante Felder sind mit dem Vermerk „n/a“ („not applicable“ - nicht anwendbar) zu kennzeichnen.

4.3 Art der Übermittlung

Der Betriebsbericht kann elektronisch, per Post oder durch persönliche Übergabe an die Behörde übermittelt werden.

4.4 Zu benutzende Abkürzungen beim Ausfüllen des Betriebsberichtes

Im Abschnitt „II. Flugschüler“ sind beim Ausfüllen der Spalte „Ausbildung“ - „Status“ die folgenden Abkürzungen zu verwenden:

- IA – in Ausbildung (laufend)
- V – vollendet (abgeschlossen)
- A – abgebrochen

4.5 Übergangsbestimmung

Ausbildungsorganisationen, welche vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses ZPHs für das Betriebsjahr 2019 bereits einen Betriebsbericht übermittelt haben, müssen diesen für das Jahr 2019 nicht erneut mit dem neuen Formular übermitteln.

5 Anhänge und Anlagen

Anlage 1: FO_LFA_PEL_170_v4_0 Betriebsbericht